

AUSSEN WIRTSCHAFT

IRAN INFORMATION

AUSGABE 54 | NOVEMBER 2018

AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER TEHERAN

AUSTRIA IST ÜBERALL.



VORWORT

Liebe Leserinnen und Leser,

auch diese Ausgabe unserer Iran-Information wird vom Thema der amerikanischen Sanktionen dominiert. Nach dem Austritt der Vereinigten Staaten aus dem JCPOA, dem sogenannten „Nuklearabkommen“ mit dem Iran am 8. Mai ist mittlerweile auch die zweite „wind-down-period“ abgelaufen. Die amerikanischen Sanktionen, die im Rahmen dieses Abkommens suspendiert waren, sind in vollem Umfang wieder in Kraft gesetzt und in manchen Fällen sogar verschärft worden.



Die iranische Wirtschaft ist bereits stark in Mitleidenschaft gezogen, da viele internationale Unternehmen in den letzten Monaten ihre Iranaktivitäten reduziert oder eingestellt haben. Der Druck auf den Iran hat zudem viele Probleme der iranischen Wirtschaft und Wirtschaftspolitik offenkundig gemacht, die aber im Grunde als hausgemacht gelten müssen.

Im Gegensatz zur letzten Sanktionszeit werden die amerikanischen Sanktionen von der EU und vielen anderen Ländern nicht mitgetragen, da dort die Ansicht vorherrscht, dass das JCPOA einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion von Kriegsgefahren in der Region leistet, und der Iran seinen Verpflichtungen aus diesem Abkommen auch bisher lückenlos nachgekommen ist.

Trotzdem sind die amerikanischen Sanktionen wegen ihrer vielfach exterritorialen Wirkungen ein Faktum, das jedes im internationalen Geschäft tätige Unternehmen berücksichtigen muss, nicht zuletzt auch in seiner Kommunikationsstrategie. Auch deshalb finden Sie auf den folgenden Seiten eine Beschreibung der letzten Entwicklungen. Natürlich können diese Informationen eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Mein Team und ich stehen Ihnen zur Verfügung, um all die Fragen, die Sie spezifisch betreffen, zu beantworten.

Auch während der letzten Sanktionszeiten gab es im Rahmen der Regeln zahlreiche Bestimmungen, die es österreichischen Unternehmen ermöglichten, legale und auch lukrative Geschäfte zu tätigen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es uns als Geschäftspartner des Irans hoch angerechnet wurde, den Kontakt auch in schwierigen Zeiten aufrecht erhalten zu haben. Dies wird auch diesmal nicht anders sein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Grabmayr

Der österreichische Wirtschaftsdelegierte

Disclaimer:

Wir weisen darauf hin, dass die folgende Darstellung auf die Bedürfnisse österreichischer Unternehmen abgestimmt ist. Wir erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsauskünfte können wir – trotz gewissenhafter Recherche – stets nur ohne Gewähr erteilen.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. FACTSHEET IRAN | 5 |
| 2. US-SANKTIONEN GEGEN DEN IRAN | 6 |
| 2.1. SANKTIONIERTE INDUSTRIEN BZW. VERBOTE | 6 |
| 2.2. NICHT-SANKTIONIERTE BEREICHE | 7 |
| 2.2.1. Nicht ausdrücklich sanktionierte Geschäftsbereiche | 7 |
| 2.2.2. Dezidierte Ausnahmen | 7 |
| Geldtransfers..... | 7 |
| Humanitäre Güter..... | 7 |
| General Licenses | 7 |
| Retail Exemption..... | 8 |
| 2.3. EINFLUSS US-PRIMÄR-SANKTIONEN AUF NICHT-SANKTIONIERTE BEREICHE | 8 |
| 2.4. EINFLUSS DER US-SEKUNDÄR-SANKTIONEN AUF NICHT-SANKTIONIERTE BEREICHE | 9 |
| 2.5. BEGRIFFSDEFINITIONEN | 9 |
| 2.6. FOLGEN VON SANKTIONSVERSTOSSEN | 11 |
| 2.7. IRANISCHE BANKEN und die SDN-LISTE | 11 |
| 3. SCHRITTE INTERNATIONALER ORGANISATIONEN | 14 |
| 3.1. EU BLOCKING STATUTE | 14 |
| 3.2. EU SPECIAL PURPOSE VEHICLE | 14 |
| 3.3. INTERNATIONALER GERICHTSHOF | 14 |
| 4. HERAUSFORDERUNGEN IM IRAN | 15 |
| 4.1. GESELLSCHAFTLICH | 15 |
| 4.2. GESCHÄFTLICH | 15 |
| 4.3. UMLIEGENDE LÄNDER | 17 |
| 5. STÄRKEN DES IRAN | 17 |
| 6. IRAN ODER USA - GESCHÄFTSMÖGLICHKEITEN | 18 |
| 6.1. OFFENE FORDERUNGEN | 19 |
| 7. EVENTS 2019 | 19 |

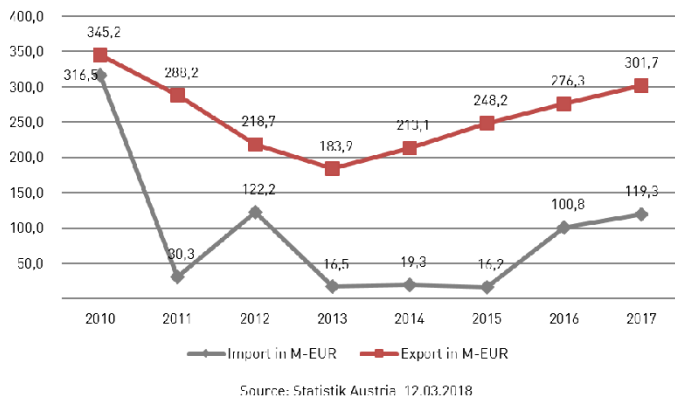
1. FACTSHEET IRAN

Das Jahr 2018 hat bisher viele Turbulenzen für den Iran gebracht. Die österreichischen Exporte sind im ersten Halbjahr um 14,6 % gesunken und die Importe nach Österreich um 48 % gestiegen.

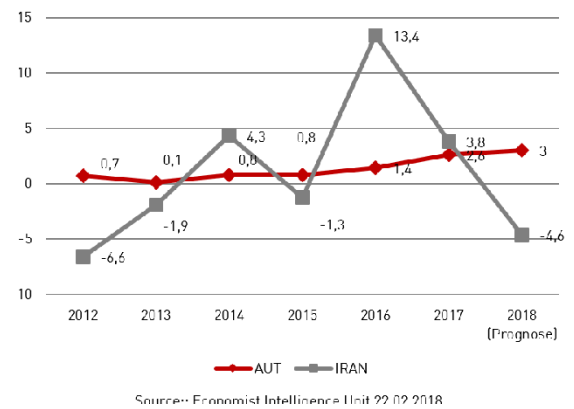
Zudem bestehen derzeit viele Herausforderungen für den Iran und seine internationalen Partner. Nicht nur die neuen US-Sanktionen hemmen die Entwicklung im Iran, sondern auch Entscheidungen der iranischen Regierung stehen einer guten Entwicklung im Weg. Im untenstehenden Kapitel „Herausforderungen im Iran“ können Sie Details dazu erfahren.

Die Prognose für das Wachstum des Irans hat sich in den vergangenen Monaten drastisch verschlechtert. Ging man zu Beginn des Jahres noch von einer positiven Entwicklung aus, wird das Wirtschaftswachstum für 2018 derzeit mit -4,6 % angenommen und für 2019 ein Minus von 3,6 % erwartet.

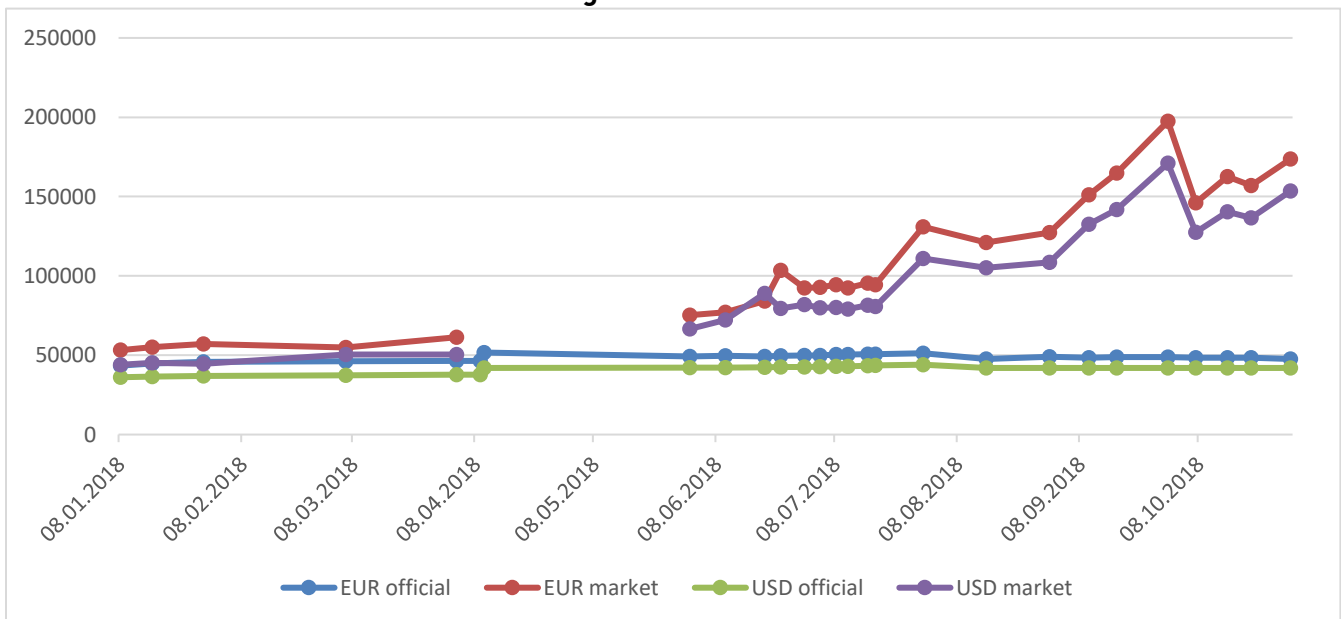
AUT-IR Trade Figures



Real GDP Growth



Entwicklung Rial-Wechselkurs 2018



2. US-SANKTIONEN GEGEN DEN IRAN

Am 8. Mai 2018 verkündete Präsident Trump, dass sich die USA aus dem JCPOA (Joint Comprehensive Plan of Action) zurückziehen wird und alle Sanktionen gegen den Iran wieder einsetzen wird. Die Zeitleiste hier war eine Wind-Down-Period von 90 bzw. 180 Tagen (6. August bzw. 4. November 2018).

2.1. SANKTIONIERTE INDUSTRIEN BZW. VERBOTE

Mit Strafen seitens der USA belegt werden kann ein/e US-amerikanische/r Staatsbürger/in oder eine natürliche oder juristische Person mit Interessen in den USA die finanzielle, materielle oder technologische Unterstützung für; oder Güter oder Dienstleistungen zur Unterstützung der sanktionierten iranischen Industrie/Organisation bereitgestellt/unterstützt/gesponsert hat.

Folgende Industrien/Organisationen/Aktivitäten sind dezidiert von den USA sanktioniert:

Seit 7. August 2018

- Kauf/Erwerb von U.S. Banknoten und Edelmetall durch die iranische Regierung
- Verkauf, Lieferung, oder Transfer signifikanter Güter oder Dienstleistungen in den Iran in Verbindung mit der Automobil-Industrie

Seit 5. November 2018

- jedwede iranische natürliche oder juristische Person, die auf der Specially Designated Nationals and Blocked Persons Liste (SDN-Liste) der OFAC aufscheint (+Executive Order 13599)
 - gelistet sind u.a. Personen, die Teil des Energiesektors, Schifffahrts- oder Schiffbau-Sektors des Irans sind oder einen Hafen im Iran betreiben
- Kauf, Erwerb, Verkauf, Transport, oder Marketing von Petroleum oder Petroleum-Produkten aus dem Iran
- Kauf, Erwerb, Verkauf, Transport, oder Marketing von petrochemischen Produkten aus dem Iran
- Jedwede signifikante Finanztransaktion, welche durch ein ausländisches Finanzinstitut für den Kauf von Petroleum oder Petroleumprodukten durchgeführt oder ermöglicht wird
- National Iranian Oil Company (NIOC) + jede Organisation die in Besitz ist oder kontrolliert durch, oder betrieben wird auf Anweisung der NIOC
- Naftiran Intertrade Company (NICO) + jede Organisation die in Besitz ist oder kontrolliert durch, oder betrieben wird auf Anweisung der NICO
- Central Bank of Iran
- weitere iranische Banken siehe **Paragraph 2.7**

2.2. NICHT-SANKTIONIERTE BEREICHE

Es gibt auch noch Bereiche die nicht von den US-Sanktionen betroffen sind.

2.2.1. Nicht ausdrücklich sanktionierte Geschäftsbereiche

Es gibt weiterhin Geschäftsbereiche, die nicht explizit von den USA als sanktioniert erwähnt werden. Diese Bereiche sind z.B. der Bau- oder auch der Elektrizitätssektor. Hier handelt es sich um einen Graubereich der nicht von den US-Sanktionsregelungen definiert ist. Eine Kooperation mit dem Iran in diesen Bereichen ist nicht verboten, sofern die übrigen Sanktionsbestimmungen eingehalten werden. Allerdings müssen wir darauf hinweisen, dass die USA jederzeit neue Personen/Organisationen auf die SDN-Liste setzen kann.

2.2.2. Dezidierte Ausnahmen

Geldtransfers

Für die dezidierten Ausnahmen gibt es einige iranische Banken die zwar auf der SDN-Liste aufscheinen, bei denen allerdings der Zusatz „Subject to Secondary Sanctions“ fehlt. Daher ist davon auszugehen, dass derzeit Transfers für humanitäre Güter bzw. weitere dezidierte Ausnahmen über diese iranischen Banken durchgeführt werden können. Wir müssen allerdings darauf hinweisen, dass sich die USA vorbehalten hat jederzeit Änderungen zur SDN-Liste zu machen.

Es bleibt weiterhin fraglich ob bzw. welche internationalen Banken diese Transfers akzeptieren werden. Das europäische Special Purpose Vehicle (**Details Paragraph 3.2**) soll im ersten Schritt auf die Zahlung für humanitäre Lieferungen ausgerichtet werden. Bitte wenden Sie sich an das AußenwirtschaftsCenter Teheran für weitere Details.

Die Bankenliste finden Sie unter Punkt **2.7 Iranische Banken und die SDN-Liste**.

Humanitäre Güter

Für humanitäre Produkte besteht weiterhin eine Ausnahme. Dies bedeutet, dass Produkte im Bereich landwirtschaftliche Güter, Lebensmittel, Medikamente und medizinische Geräte weiterhin in den Iran geliefert werden dürfen.

Eine Liste mit einigen medizintechnischen Geräten benötigt auch weiterhin eine separate Erlaubnis für den Export in den Iran. Diese Liste ist am AußenwirtschaftsCenter Teheran erhältlich. Eine Definition von humanitären Gütern finden Sie im **Paragraph 2.5 Definitionen**.

General Licenses

Die folgenden „General Licenses“ der USA/OFAC bleiben in Kraft und daher können in diesen Bereichen weiterhin Geschäfte getätigt werden:

- Iran General License No. G: **Akademischer Austausch** und Export/Import von Ausbildungs-Dienstleistungen
- Iran General License No. F: Dienstleistungen zur Unterstützung von **professionellen und Amateur-Sportaktivitäten** und –austausch welche die USA und den Iran involvieren

- Iran General License No. E: Dienstleistungen zur Unterstützung von Aktivitäten von **Nicht-Regierungsorganisationen** (NGO) im Iran
- Iran General License No. D-1: Bestimmte Dienstleistungen, **Software und Hardware zur persönlichen Kommunikation**
- Iran General License hinsichtlich dem Transfer von **Konsularischen Beträgen** und zum Transport von sterblichen Überresten
- Iran General License hinsichtlich Dienstleistungen zur persönlichen Kommunikation – Export von **bestimmten Dienstleistungen und Software über das Internet**
- Iran General License No. 2: US Angestellte oder Vertragspartner von sechs internationalen Organisationen (tbc.)

Retail Exemption

Die sogenannte „**Retail Exemption**“ („Laufkundengeschäft“) ermöglicht es Unternehmen außerhalb des Iran, im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit Produkte zu verkaufen, ohne die Identität ihrer Kunden feststellen zu müssen. Voraussetzung ist, dass die Produkte von jedem beliebigen Kunden gekauft werden können, also nicht auf Kundenwunsch angefertigt werden. Dabei ist eine dem Geschäftstyp angemessene kaufmännische Sorgfaltspflicht zu beachten.

2.3. EINFLUSS US-PRIMÄR-SANKTIONEN AUF NICHT-SANKTIONIERTE BEREICHE

Auch wenn Geschäftsfelder nicht von den US-Primär-Sanktionen betroffen sind, haben diese dennoch in gewissen Bereichen einen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit mit dem Iran. Untenstehend finden Sie Punkte die dringend zu beachten sind.

■ Involvierung von US-Personen und dem US-Finanzsystem

auch Transaktionen die nicht dezidiert sanktioniert sind, dürfen keine US Person involvieren oder durch das US Finanzsystem geleitet werden (außer es bestehen Ausnahmen bzw. Lizenzen)

■ Export und Re-Export von Gütern mit US Ursprung in den Iran (direkt oder indirekt)

nicht in den Iran exportiert werden dürfen Güter durch eine US-Person, oder Güter die ihren Ursprung in den USA haben oder die mehr als 10 % an US-Anteilen enthalten

■ Export und Re-Export von Software und Hardware mit US Ursprung in den Iran

Es ist verboten, gewisse Software mit US Ursprung in den Iran zu exportieren, außer diese Software wird für die persönliche Kommunikation und verwandte Services verwendet.
Es ist verboten Hardware mit US Ursprung wie Tablets, Laptops, Mobiltelefone, etc. in den Iran zu exportieren, außer diese wird für die persönliche Kommunikation und verwandte Services verwendet.

2.4. EINFLUSS DER US-SEKUNDÄR-SANKTIONEN AUF NICHT-SANKTIONIERTE BEREICHE

Auch die US-Sekundär-Sanktionen haben einen Einfluss auf nicht-sanktionierte Bereiche auf die Sie definitiv achten müssen.

■ Involvierung von Personen die auf der SDN-Liste aufscheinen

Am 5. November 2018 wurden ca. 700 Organisationen/Personen erneut auf die SDN-Liste der USA gesetzt. Eine Kooperation mit diesen Organisationen/Personen ist sanktioniert!

■ Schifffahrt / Versicherungen / Finanzdienstleistungen

In der Praxis wird es zu Herausforderungen in der Schifffahrt bzw. in der Seefracht kommen. Ebenso wird es Hürden bei der Versicherung in Verbindung mit dem Iran geben und beim Finden von internationalen Finanzinstituten die nicht von den US-Sanktionen betroffen sind.

2.5. BEGRIFFSDEFINITIONEN

Folgend einige wesentliche Begriffsdefinitionen zu den relevanten Geschäftsbereichen.

■ Automotiv Sektor Iran

bedeutet die Produktion und den Zusammenbau im Iran von leichten und schweren Fahrzeugen inklusive PKWs, LKWs, Busse, Minibusse, Pick-up-Trucks und Motorräder; ebenso wie die OEMs und Ersatzteil-Hersteller für solche Fahrzeuge

■ Humanitäre Produkte

Unter humanitäre Produkte fallen Lebensmittel, landwirtschaftliche Produkte, Medikamente und medizinische Geräte. Folgend detailliertere Erklärungen. Sollten wir prüfen, ob Ihr Produkt unter diese Definition fällt, dann senden Sie uns bitte alle Details per Email zu – inkl. der Zolltarifnummer.

Lebensmittel

Diese Bezeichnung trifft jedes Produkt welches dazu gedacht ist, es zu verzehren und Ernährung für Menschen und Tiere im Iran zu liefern; inkludiert sind Vitamine und Mineralien, LM-Zusatzstoffe und –Ersatzstoffe, abgefülltes Wasser und Samen, die zur Keimung von Produkten führen die für den Konsum und zur Ernährung von Menschen und Tieren im Iran bestimmt sind. Die Definition von „Lebensmittel“ beinhaltet NICHT

(1) Alkoholische Getränke, Zigaretten, Kaugummi oder Dünger, und

(2) folgende ausgenommene Lebensmittel: Rizinusbohnen, Rizinussamen, rohe Eier, befruchtete Eier (außer Fisch- und Schrimp-Rogen), getrocknete Eialbumine, Lebewesen, Paternostererbse, nicht-essbares Gelatinepulver, und Peptone und ihre Derivate.

Landwirtschaftliche Produkte (US 15 CFR part 774)

(i) Lebensmittel für Menschen (inkl. rohe, verarbeitete und verpackte Lebensmittel; Lebewesen, Vitamine und Mineralien, LM-Zusatzstoffe oder –Ergänzungen; abgefülltes Wasser) oder Tiere (inkl. Tierfutter); oder

(ii) Samen für Nutzpflanzen; oder

(iii) Dünger oder organische Dünger; oder

(iv) reproduzierende Materialien (sowie Lebewesen, befruchtete Eier, Embryos, Sperma) für die Produktion von Nutztieren.

Medikamente (Engl. "Drugs")

- a. Artikel die offiziell von der US Pharmacopoeia, der Homoeopathis Pharmacopoeia der US, oder der „National Formulary“, oder einer Ergänzung einer der genannten Organisationen anerkannt werden UND
- b. Artikel die für die Diagnose, Heilung, Milderung, Behandlung oder Vorbeugung einer Krankheit für Mensch oder Tier gedacht ist UND
- c. Artikel (andere als Lebensmittel) die darauf abzielen die Struktur oder die Funktion des Körpers von Mensch und Tier zu beeinflussen UND
- d. Artikel die dafür gedacht sind, sie als Bestandteil von anderen Artikeln zu verwenden die in den Paragraphen (a), (b) oder (c) definiert wurden.

Medizinische Geräte (Engl. „Device“)

Der Begriff „Device“ (außer wenn verwendet im Paragraph (n) dieser Sektion und in Sektion 331(i), 343(f), 352(c) und 362(c)) ist ein Instrument, Apparat, Werkzeug, Maschine, Vorrichtung, Implantat, In-Vitro Reagenz, oder andere ähnliche oder verwandte Artikel, inklusive aller Komponenten, Teile oder Accessoires, die –

(1) offiziell anerkannt sind durch „National Formulary“, oder die „US Pharmacopoeia“, oder jedweder Ergänzung derer,

(2) abzielt auf Diagnose, Heilung, Milderung, Behandlung oder Vorbeugung einer Krankheit für Mensch oder Tier ODER

(3) darauf abzielt die Struktur oder irgendeine Funktion des Körpers von Mensch oder Tier zu verändern UND

die ihren primären angedachten Zweck NICHT durch eine chemische Reaktion in oder im Körper von Mensch und Tier erreichen und die nicht für die Erfüllung des primären Zweckes umgewandelt werden müssen.

Es gibt weiterhin eine Liste mit medizinischen Geräten die eine spezielle Erlaubnis benötigen um in den Iran exportiert zu werden. Bitte wenden Sie sich an das AußenwirtschaftsCenter Teheran für weitere Details.

■ **„knowingly“ = bewusst**

bezieht sich auf das Verhalten, einen Umstand oder ein Resultat von dem eine Person tatsächliches Wissen hatte, oder hätte haben sollen (kaufmännische Sorgfaltspflicht)

■ **Petrochemische Produkte**

inkludiert Aromate, Olefine, und Synthesigas und jedwede Derivate, inklusive Ethylen, Propyläen, Butadien, Benzol, Toluol, Xylol, Ammoniak, Methanol, Harnstoff

■ **Petroleum = Rohöl**

■ **Petroleum Produkte**

inkludiert Rohöle, Flüssiggas, Pentans plus, Flugbenzin, Motorbenzin, Kerosintreibstoff, Kerosin, Destillatbrennstofföl, Resttreiböl, petrochemische Futtermittel, Spezialnaphtha, Schmiermittel, Wachse, Petrolkoks Asphalt, Straßenöl, stilles Gas und diverse Produkte, die bei der Verarbeitung von Rohöl (einschließlich Pechkondensat), Erdgas und anderen Kohlenwasserstoffverbindungen anfallen. Der Begriff umfasst nicht Erdgas, verflüssigtes Erdgas, Biokraftstoffe, Methanol und andere nicht-Erdölbrennstoffe

2.6. FOLGEN VON SANKTIONSVERTOSSEN

Im Prinzip und nach dem US Verfassungsrecht, treffen die zivilen und strafrechtlichen Sanktionen, definiert im „International Emergency Economic Powers Act“, nur auf Personen zu die dem US-Recht unterliegen! Somit sind allerdings auch etwaige Niederlassungen/Vertretungen österreichischer Unternehmen in den USA betroffen. Folgende Strafen können im Fall von Verstößen gegen die US-Sanktionen den Iran betreffend verhängt werden. Hierbei wird unterschieden ob die Verstöße eine zivilrechtliche oder strafrechtliche Basis haben.

■ Zivilrechtliche Gründe

Strafzahlungen in der Höhe von (was höher ist) USD 200.000 bis USD 295.000 oder der doppelte Betrag der Transaktion, auf welche sich die Strafzahlung bezieht.

■ Strafrechtliche Gründe

Strafzahlungen bis USD 1.000.000 und/oder Freiheitsstrafe bis zu 20 Jahren

Achtung: Auch wenn Sie in **keinem Fall dem US-Recht** unterliegen, kann die USA Ihr Unternehmen bei Verstoß gegen die dezidierten Sanktionen auf die SDN-Liste setzen. Dies würde enorme Implikationen für Ihr Unternehmen haben, da internationale Firmen mittlerweile auch Lieferanten/Kunden/Partner auf eine eventuelle Sanktionslistung prüfen. Probleme würde dies auch mit Ihren Banken in Europa bedeuten, da keine Europäische Bank mit Organisationen/Personen die auf der SDN-Liste aufscheinen Geschäfte durchführen darf (Ausnahme iranische Banken hinsichtlich humanitäre Güter).

Laut mündlichen Aussagen von US-Anwälten, wird es die Möglichkeit geben mit den USA zu verhandeln, um anstatt einer SDN-Listung eine Pönale zu bezahlen. Wie dies in der Praxis aussehen wird, ist abzuwarten.

2.7. IRANISCHE BANKEN und die SDN-LISTE

Die SDN-Liste (Special Designated Nationals) ist die Sanktionsliste der USA. Mit Personen/Organisationen die dort aufscheinen, dürfen keine Geschäfte durchgeführt werden.

Folgend eine Aufstellung der Banken die mit dem Iran in Verbindung stehen im Hinblick einer SDN-Listung – inkl. Hinweis auf „Subject to Secondary Sanctions“.

Gelistete Banken – Sekundärsanktionen anwendbar (inkl. weltweiter Niederlassungen)

- Central Bank of Iran (Bank Merkazi)
- Mehr Eqtesad Financial Group (mit allen Untergruppen) (seit 16.10.2018)
- Bank Mellat (seit 16.10.2018)
- Parsian Bank (seit 16.10.2018)
- Sina Bank (seit 16.10.2018)
- Arian Bank
- Athie Sazan Day
- Ayandeh Bank
- Bank Kargoshaee
- Bank Melli
- Bank of Industry and Mine
- Bank Saderat

- Bank Sepah
- Bank Tejarat
- Credit Institution for Development
- Day Bank
- Export Development Bank of Iran
- Ghavamin Bank
- Gharzolhasaneh Mehr Iran Bank (Mehr Bank)
- Hekmat Iranian Bank
- Iran-Venezuela bi-National Bank
- Khavarmianeh Bank (Middle East Bank)
- Kish International Bank
- Mehr Iran Credit Union Bank
- Post Bank of Iran
- **Internationale Banken**
 - Arian Bank (Afghanistan, Melli Bank)
 - Banco Internacional de Desarrollo (Venezuela, Export Development Bank of Iran)
 - Bank Mellat Yerevan (Armenia)
 - Bank Sepah International (London)
 - Bank Torgovoy Kapital Zao (Weißrussland, Bank Tejarat)
 - **Europäisch-Iranische Handelsbank** (Deutschland, Bank of Industry and Mine)
 - First East Export Bank (Malaysia, Bank Mellat)
 - First Islamic Investment Bank Limited (Malaysia)
 - Future Bank B.S.C. (Bahrain, Bank Melli)
 - MB Bank (MIR Business Bank) (Russland, Bank Melli)
 - Melli Bank (London, Bank Melli)
 - Persia International Bank (London, Bank Mellat)

Iranische Banken ohne Sekundär-Sanktionen

Es sind alle iranischen Banken auf der SDN-Liste zu finden. Allerdings fehlt bei einigen der Zusatz „Subject to Secondary Sanctions“. Daher ist davon auszugehen, dass derzeit Transfers für humanitäre Güter bzw. weitere dezidierte Ausnahmen durchgeführt werden können. Wir müssen allerdings darauf hinweisen, dass sich die USA vorbehalten hat jederzeit Änderungen an der SDN-Liste durchzuführen.

Es bleibt weiterhin fraglich ob bzw. welche internationalen Banken diese Transfers akzeptieren würden. Bitte wenden Sie sich an das AußenwirtschaftsCenter Teheran für weitere Details.

- Amin Investment Bank (ABINIB)
- Bank Keshavarzi (Agricultural Bank of Iran)
- Bank Maskan (Housing Bank of Iran)
- Bank Refah Kargaran (Bank Refah)
- Bank-e Shahr
- Eghtesad Novin Bank (EN Bank)
- Gharzolhasaneh Resalat Bank (Resalat Bank)
- Iran Zamin Bank

- Islamic Regional Cooperation Bank
- Karafarin Bank
- Pasargad Bank
- Saman Bank
- Sarmayeh Bank
- Tosee Taavon Bank (Cooperative Development Bank)
- Tourism Bank (Bank-e Gardeshgari)
- **International**
 - Kafolatbank (Tajikistan)
 - Onerbank ZAO (Weißrussland)

SWIFT

Hinsichtlich der weiteren Anbindung der iranischen Banken an das SWIFT-Kommunikationssystem hat die Organisation, die in Brüssel angesiedelt ist, bekannt gegeben, dass sie ihre Services für „einige iranische Banken“ aussetzen werden. Noch ist nicht bekannt um welche Banken es sich hierbei handelt, es ist aber davon auszugehen, dass diese mit der US-SDN-Listung übereinstimmen. Somit sollte der Zahlungsverkehr für dezidierte Ausnahmen bis auf weiteres technisch möglich sein.

3. SCHRITTE INTERNATIONALER ORGANISATIONEN

3.1. EU BLOCKING STATUTE

Die Erweiterung des europäischen Blocking Statute mit den neuen US-Sanktionen gegen den Iran war ein wichtiges politisches Signal. Die Anwendbarkeit in der Praxis ist jedoch nicht wirklich wirtschaftlich und daher wurde dieses Instrument noch nicht eingesetzt. Hinzu kommt, dass die Folgen/Strafmaßnahmen in jedem Mitgliedsstaat separat beschlossen werden müssen und noch kein EU-Mitgliedsstaat diesen Schritt gesetzt hat.

3.2. EU SPECIAL PURPOSE VEHICLE

Die EU arbeitet weiterhin an der Darstellung alternativer Zahlungsmöglichkeiten. Dieses Konstrukt – ein sogenanntes Special Purpose Vehicle oder SPV – soll als Zahlungsmöglichkeit dienen, wenn weltweit Geldtransfers versagen. Grob erklärt sollen iranische Importe nach Europa mit europäischen Exporten in den Iran gegen gerechnet werden.

Noch ist die große Frage wo und wie dieses SPV gegründet werden soll. Es wird also noch einige Monate dauern bis ein solches Vehikel wirklich operabel ist.

3.3. INTERNATIONALER GERICHTSHOF

Am 3. Oktober entschied der internationale Gerichtshof in Den Haag in erster Instanz, dass die USA keine Sanktionen gegen den Iran für Medikamente, medizinische Produkte, Lebensmittel, landwirtschaftliche Rohstoffe, sowie für Ersatzteile und Serviceleistungen für die zivile Luftfahrt verhängen darf. Zudem muss die USA die Geldtransfermöglichkeiten für diese Geschäfte sicherstellen. Die USA erkennt die Urteile des Internationalen Gerichtshofes jedoch nicht an und daher bleibt dies zwar eine politische Geste, allerdings ohne effektive Auswirkungen.

4. HERAUSFORDERUNGEN IM IRAN

Der Iran steht derzeit vielen Herausforderungen gegenüber die allerdings nicht nur auf die US-Sanktionen zurückzuführen sind, sondern auch auf diverse Entscheidungen bzw. Strukturen in der iranischen Regierung. Um ein vollständigeres Bild von der derzeitigen Situation im Iran zu vermitteln, finden Sie folgend die wesentlichsten Herausforderungen gelistet.

4.1. GESELLSCHAFTLICH

■ Kaufkraftverlust durch galoppierende Geldentwertung

Durch den Wertverfall des Rial seit März 2018 sowie der galoppierenden Inflation (derzeit auf ca. 34 % geschätzt) verringert sich die Kaufkraft der Iraner dramatisch. Dies fördert die Bevorzugung von lokalen Produkten im Vergleich zu importierter Ware, die auf Grund der Logistik- und Zollkosten sowie des schwachen Rial um einiges teurer geworden sind.

Auch Importeure können sich keine neuen Produkte aus dem Ausland leisten, denn den tatsächlichen Preis können die wenigsten im Iran bezahlen.

■ Bürokratie

Die Bürokratie im Iran ist sehr langwierig und auch immer wieder von Korruption geprägt. Dies trifft für private Angelegenheiten ebenso wie für Geschäftssituationen zu. Offizielle Wege kosten somit sehr viel Zeit und mitunter auch Geld.

■ sprunghafter Anstieg der Arbeitslosigkeit

Speziell im Privatsektor mussten auf Grund der Importverbote, des fallenden Rials und der erhöhten Inflation viele Unternehmen schließen. Kolportiert wird, dass z.B. ca. 50 % der privaten Automobil-Zulieferer im Iran geschlossen haben. Im Lebensmittelbereich sollen es ca. 10-20 % sein. Die offiziellen Zahlen werden von der Regierung nicht Preis gegeben, doch ein Wert von derzeit um die 30 % an Arbeitslosen ist wahrscheinlich.

■ Brain Drain

Auf Grund der mangelnden Perspektiven im Iran zieht es viele Personen ins Ausland. Da international nach gut ausgebildeten und motivierten Mitarbeitern gesucht wird, haben die Besten des Landes sehr gute Chancen auf eine Aufenthaltsgenehmigung im Ausland. Dies bedeutet, dass die klügsten Köpfe im Iran gehen und dieses Wissen natürlich im Land selbst fehlt.

4.2. GESCHÄFTLICH

■ Wertverlust des Rial

Der Wechselkurs im Iran ist sehr instabil und hat seit Beginn des Jahres 300 % an Wert verloren. Dies stellt die lokale Bevölkerung vor viele Hürden, da Erstens die FOREX Reserven sehr gering sind und Zweitens importierte Produkte im Preis konstant steigen. Die iranische Zentralbank versucht Maßnahmen zur Stabilisierung zu setzen, jedoch wird der langfristige Erfolg angezweifelt.

■ **FOREX-Mangel im Iran**

Durch den Mangel an „harten Währungen“ im Land erhalten nur Importeure von wichtigen Produkten einen schnellen Zugang zu günstiger Währung. Zudem muss jeder Transfer ins Ausland von der iranischen Zentralbank genehmigt werden, was viel Zeit kostet.

■ **Importverbotsliste**

Mitte Juni hat das iranische Industrieministerium eine Liste mit 1.339 Zolltarifnummern publiziert die ab sofort nicht mehr importiert werden dürfen. Diese Liste basiert auf den HS-Codes und es werden in vielen Fällen nur die Übergruppen angeführt, mit dem Verständnis, dass auch die Untergruppen ab jetzt vom Import ausgeschlossen sind. Dies stellte viele Importeure österreichischer Produkte vor Herausforderungen.

■ **Amortisation von Investitionen nicht planbar**

Durch den Wertverlust des Rial sinkt auch die Rendite einer Investition in Euro. Dies trifft z.B. bei Feed-in Tarifen zu, die umgewechselt in Euro plötzlich nur mehr wesentlich weniger wert sind.

■ **Geldtransfer Iran-Europa**

Mit der Wiedereinsetzung der US-Sanktionen ist der Geldtransfer zwischen dem Iran und Österreich maßgeblich gestört. Hier einen alternativen Zahlungsweg aufzuzeigen stellt eine enorme Hürde für legale Geschäfte dar. Die EU arbeitet an einer Lösung, doch diese wird Zeit benötigen.

■ **Iranische Behörden – fehlende Planbarkeit**

Entscheidungen der iranischen Behörden sind mitunter sehr kurzfristig und nicht planbar. So wurde z.B. die Importverbotsliste ohne Ankündigung und mit sofortiger Wirkung eingesetzt. Dies macht es für Geschäftstreibende sehr schwierig sogar kurzfristige Pläne z.B. zum Aufbau zu setzen oder auch auf veränderte Marktanforderungen zu reagieren, wenn nicht sicher ist, dass die Produkte in einigen Monaten noch importiert werden dürfen.

■ **FATF Entscheidung 02.2019**

Die Suspendierung des Irans von der Anwendung der Gegenmaßnahmen für auf der schwarzen Liste der FATF befindlichen Länder wurde bis Februar 2019 verlängert. Die Fortschritte des Iran wurden gelobt, allerdings können nur implementierte Gesetze bewertet werden und hier hinkt der Iran nach. Wenn der Iran bis Februar 2018 die Gesetze von allen Stellen bestätigen lässt und implementiert, könnte es hier zu einer positiven Entwicklung kommen.

■ **AT: Reputationsrisiko in den USA**

Wenn ein österreichisches Unternehmen in einem Bereich tätig ist, der nicht dezidiert von den USA sanktioniert ist, und in beiden Ländern tätig sein möchte, dann muss sich das Unternehmen darüber im Klaren sein, dass dies in den USA zu einem Reputationsrisiko führen kann. Möglicherweise verweigern amerikanische Institutionen und Unternehmen die Zusammenarbeit, obwohl hierfür keine Rechtsgrundlage besteht.

4.3. UMLIEGENDE LÄNDER

Die größte Herausforderung der meisten umliegenden Länder des Irans ist, dass niemand die USA verärgern möchte, allerdings der Iran ein sehr wichtiger Partner ist. Folgend eine kurze Übersicht:

- **Türkei:** Der Iran ist der wichtigste Handelspartner und mehr als 50 % des Ölbedarfs werden vom Iran gedeckt. Die Türkei erhielt für weitere 6 Monate die Erlaubnis weiter iranisches Öl zu kaufen.
- **Irak:** Der Iran ist der 2. wichtigste Handelspartner und der schiitische Süd-Irak ist stark vom Iran geprägt.
- **Afghanistan:** Der Iran ist der wichtigste Außenhandels-Partner und der Großteil des afghanischen Außenhandels wird über iranische Häfen verschifft. Afghanistan hat um eine Ausnahme von den US-Iran-Sanktionen angesucht. Diese Genehmigung wurde bisher nicht gegeben.
- **Indien:** Das Land benötigt das iranische Öl sehr dringend um den Benzinpreis stabil zu halten und somit die Bevölkerung zu beruhigen. Angesichts der anstehenden Wahlen in 2019 ist dies ein wichtiges Thema. Indien erhielt für weitere 6 Monate die Erlaubnis weiter iranisches Öl zu kaufen
- **Qatar:** Der Iran ist ein sehr wichtiger Lieferant von Lebensmitteln, da Qatar von den umliegenden Ländern (Saudi Arabien, VAE, etc.) noch immer boykottiert wird.

Weiter Länder die von den USA die Erlaubnis erhielten für 6 weitere Monaten iranisches Öl zu kaufen sind China, Taiwan, Japan, Süd Korea, Italien und Griechenland.

5. STÄRKEN DES IRAN

Der Iran kann auch einige Stärken aufweisen! Das Land ist groß und die Bevölkerung hungrig nach Neuerungen und Modernität. Die folgenden Faktoren sind ein Auszug aus den positiven Seiten des Irans von denen auch Ihr Unternehmen profitieren kann.

- **gut ausgebildete Bevölkerung:** 12,51 % der Bevölkerung hat einen akademischen Abschluss, vor allem in den MINT-Fächern.
- **breite industrielle Basis:** Bereits während den vergangenen Sanktionen musste der Iran beweisen, dass er die notwendigen Produkte selbst herstellen kann. Somit ist eine sehr breite industrielle Basis entstanden die zwar nicht auf dem Letztstand der technologischen Entwicklung ist, aber den Zweck der Selbstversorgung erfüllt.
- **krisenerprobte Geschäftswelt:** Einmischungen von außen, Revolution, Krieg, Aufbau, Sanktionen, etwas Aufatmen und wieder Sanktionen. Die iranische Geschäftswelt hat in den vergangenen Jahrzehnten sehr viel erlebt und auch durchgestanden. Auf die Findigkeit der Iraner ist vor allem während schwierigen Zeiten Verlass.
- **erfolgreiche Diaspora:** Durch die bereits erwähnten Krisen im Iran haben sich die Staatsbürger bereits seit vielen Jahren auf der ganzen Welt verteilt und sind weltweit als erfolgreiche Geschäftsmänner und -frauen tätig. Vor allem in den USA und Kanada gibt es große iranische Gemeinden. Ebenso leben in Europa – hier vor allem Frankreich und Deutschland – viele IranerInnen. Diese Leute sind gut ausgebildet, oft erfolgreich und möchten vielfach die „alte Heimat“ unterstützen. Dieses weite Netzwerk an Personen bringt viele Ideen und auch wieder Kapital in den Iran.

6. IRAN ODER USA - GESCHÄFTSMÖGLICHKEITEN

UNSERE EMPFEHLUNG: Bewahren Sie Geduld! Sollten Sie sich aus dem iranischen Markt zurückziehen, dann machen Sie dies sehr bedacht und argumentieren Sie nicht mit den US-Sanktionen (Blocking Statute).

Folgende Fragen sollten Sie sich stellen um die Reichweite der Betroffenheit Ihres Unternehmens durch die US-Sanktionen zu eruieren.

Frage 1: Sind Sie von den US-Primär-Sanktionen betroffen?

Betroffen sind Sie, wenn ein US-Nexus in Ihrem Unternehmen besteht. Dies bedeutet, dass Sie eine europäische Niederlassung eines US-amerikanischen Unternehmens sind, Ihre Geschäftsführung bzw. Anteilseigner auch US-amerikanische Staatsbürger (Green-Card-Holder) beinhaltet. In diesem Fall ist eine weitere Kooperation mit dem Iran nicht möglich.

Wenn Sie eine Niederlassung in den USA haben, dann ist diese Niederlassung von den Primär-Sanktionen betroffen, allerdings nicht die Zentrale in Europa.

Frage 2: Ist Ihr Geschäftsfeld dezidiert von den US-Sanktionen betroffen bzw. ausgenommen?

Wenn Ihr Geschäftsfeld **dezidiert von den US-Sanktionen betroffen** ist, dann riskieren Sie, bei weiteren Geschäften mit dem Iran selbst auf die SDN-Liste zu kommen, mit den unter „Frage 3“ beschriebenen Konsequenzen (egal ob US-Interesse oder nicht).

Sollte Ihr Geschäftsfeld **dezidiert von den US-Sanktionen ausgenommen** sein, dann können Sie weiterhin mit dem Iran arbeiten, solange Sie mit keiner Organisation/Person die auf der SDN-Liste aufscheint kooperieren.

Ist Ihr **Geschäftsfeld im Graubereich** – also weder dezidiert betroffen noch ausgenommen – dann müssen Sie sich folgende Frage stellen:

Frage 3: Haben Sie Interessen in den USA?

Interessen sind hierbei eigene Niederlassungen, Kunden, Lieferanten, etc. Wenn Sie Interessen haben, und in einem Graubereich tätig sind, dann müssen Sie erhöhte Vorsicht walten lassen. Diese Geschäfte sind zwar nicht ausdrücklich sanktioniert, aber es kann zu einem Reputationsrisiko für Sie führen. Möglicherweise verweigern amerikanische Institutionen und Unternehmen die Zusammenarbeit, obwohl hierfür keine Rechtsgrundlage besteht.

Auch wenn Sie **keine Verbindungen** zu den USA haben, können die US-Behörden Ihr Unternehmen auf die SDN-Liste setzen, wenn Sie gegen dezidierte Sanktionen verstoßen. Dies würde enorme Implikationen für Ihr Unternehmen haben, da internationale Firmen mittlerweile auch Lieferanten/Kunden/Partner auf eine eventuelle Sanktionslistung prüfen. Probleme würde dies auch mit Ihren Banken in Europa bedeuten, da keine Europäische Bank mit Organisationen/Personen die auf der SDN-Liste aufscheinen Geschäfte durchführen darf (Ausnahme iranische Banken, auf die keine Sekundärsanktionen angewendet werden, hinsichtlich humanitäre Güter).

Frage 4: Hat Ihr Produkt einen Ursprung in den USA oder + 10 % US-Anteil?

Ist dies der Fall, dann können Sie keine Geschäfte mit dem Iran abschließen. Ausnahmen hier sind humanitäre Produkte, die auch aus den USA stammen dürfen, bzw. einen US-Anteil von über 10 % haben können.

Frage 5: Ist Ihr Partner/Kunde auf der SDN-Liste zu finden?

Wenn ja, dann können Sie mit dieser Person keine Geschäfte abschließen.

Weitere generelle Voraussetzungen für die Kooperationen:

- keine Betroffenheit von US-Personen
- keine Betroffenheit des US-Finanzsystems (keine Geschäfte in US-Dollar)
- Einhaltung der EU- und UN-Sanktionen (Dual-Use, Militärgüter, EU und UN Sanktionsliste)

Weitere Herausforderung: Geldtransfer zwischen dem Iran und Europa

OFAC Lizenz: Sie können auch um eine spezifische Ausnahme in den USA ansuchen, um weiterhin mit dem Iran zu arbeiten. Allerdings ist dieser Weg teuer und beschwerlich.

6.1. OFFENE FORDERUNGEN

Theoretisch können für Geschäfte/Verträge die vor dem 8. Mai 2018 abgeschlossen und vor dem 4. November 2018 (bzw. 6. August 2018) geliefert wurden auch nach dem 4. November noch Geldtransfers durchgeführt werden. Ob dies auch in der Praxis möglich ist, müssen Sie mit Ihrer Hausbank besprechen.

7. EVENTS 2019

| | | |
|--|--------------------|-----------|
| Erneuerbare Energien | Workshop | Feb. 2019 |
| Agrarwirtschaft | Wirtschaftsmission | März 2019 |
| Iran Oil & Gas Show 2019 | Gruppenausstellung | Mai 2019 |
| Interalpin 2019 | Incoming Mission | Mai 2019 |
| Nachhaltiger Tourismus & Know-How | Showcase | Juni 2019 |
| WATEX 2019 | Gruppenstand | Okt. 2019 |
| Iran Renewable Energy Conference | Plattform | Okt. 2019 |
| Smart Cities | Showcase | Dez. 2019 |

Wenn Sie an einer oder mehreren Veranstaltungen Interesse haben, dann senden Sie uns bitte eine Email am teheran@wko.at.

Österreichisches AußenwirtschaftsCenter Teheran

Iran Information – Ausgabe 54 - Sonderausgabe – November 2018

Christoph Grabmayr, Wirtschaftsdelegierter
Johanna Breinesberger, stv. Wirtschaftsdelegierter, Redaktion

Offenlegung nach §25 Mediengesetz i.d.g.F.

Externe Quellen: Marin Consult, , The Economist, Teheran Stock Exchange

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, der Wirtschaftskammer Österreich - AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten. Die Wiedergabe mit Quellenangabe ist vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Wirtschaftskammer Österreich - AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus ist jede gewerbliche Nutzung dieses Werkes der Wirtschaftskammer Österreich - AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA vorbehalten.

© AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA DER WKÖ
Offenlegung nach § 25 Mediengesetz i.d.g.F.

Herausgeber, Medieninhaber (Verleger) und Hersteller:

AUSSENWIRTSCHAFT AUSTRIA
ÖSTERREICHISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER TEHERAN

Africa Expressway

Golgasht Street No. 20

Tehran – Iran

T +98 21 22 05 18 20 * +98 21 22 04 77 91 F +98 21 22 05 18 16

E teheran@wko.at, W <http://wko.at/aussenwirtschaft/ir>

Hinweis: Im Sinne einer leichteren Lesbarkeit werden geschlechtsspezifische Bezeichnungen nur in ihrer männlichen Form angeführt.

AUSTRIA IST ÜBERALL. FÜR SIE.

AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER TEHERAN
Africa Expressway Golgash Street No. 20
Tehran - Iran

T +98 21 22 05 18 20, +98 21 22 01 66 28
F +98 21 22 05 18 16
E teheran@wko.at
W wko.at/aussenwirtschaft/ir